



**Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes  
Schleswig-Holstein**

**Federführend ist das Innenministerium**

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein<sup>1</sup>

#### A. Problem

Anlass für diesen Gesetzentwurf ist der politische Wille der Landesregierung, die Spielbank SH GmbH und die fünf Spielbanken zu veräußern. Dem Verkauf in private Hände steht die gegenwärtige Fassung des § 1 Absatz 2 Spielbankgesetz entgegen. Nach dieser Bestimmung dürfen Spielbanken nur von Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts betrieben werden, deren Anteile völlig oder überwiegend vom Land Schleswig-Holstein oder einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein gehalten werden. Diese Vorschrift ist zu streichen.

Außerdem sieht § 2 Absatz 2 Satz 3 des am 14. September 2011 vom Landtag beschlossenen Glücksspielgesetzes vor, dass sich bei Casinospiele mit Bankhalter das Verfahren und die Anforderungen für die Erteilung der Genehmigungen nach dem Spielbankgesetz richten. Dieses Gesetz ist also um entsprechende Regelungen für derartige Spielangebote im Internet zu ergänzen.

Ferner sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angesichts des Gefährdungspotentials der in Spielbanken angebotenen Glücksspiele insbesondere Aspekte der Transparenz eines ordnungsgemäßen Spielablaufs, des Spielerschutzes und der Spielsuchtprävention verdeutlicht werden.

Voraussichtlich werden die Spielbanken künftig sowohl Livespiel im Internet auf der Basis des Spielbankgesetzes als auch virtuelles Onlinespiel auf der Basis des Glücksspielgesetzes anbieten. Insofern bedarf es klarer Regelungen, wie diese wirtschaftlichen Betätigungen zu besteuern sind.

Die Beibehaltung der gegenwärtigen abgabenrechtlichen Belastung der Bruttospielerträge des Automatenspiels und des Lebendspiels (Glücksspiele unter Beteiligung von Spielbankangestellten und tatsächlich anwesenden Spielern wie Roulette, Baccara,

---

<sup>1</sup> Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (Abl. L 204 vom 21.07.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/96/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

Black Jack und Poker) würde nach den Plandaten dazu führen, dass zwei Spielbanken hier bereits ab 2012 ein negatives Ergebnis erzielen würden. Zeitlich versetzt beträfe diese Entwicklung auch die anderen Spielbanken.

## **B. Lösung**

Mit dem Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes soll der erforderliche Rechtsrahmen für eine Veräußerung und Privatisierung der Spielbanken und für Spiele mit Bankhalter im Internet geschaffen werden. Das Gesetz regelt das Erlaubnisverfahren für den Betrieb von Spielbanken neu und schafft so die Rechtsgrundlage für ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren für die Erteilung der Erlaubnisse an ein oder mehrere geeignete Unternehmen. Außerdem werden die Voraussetzungen für das Angebot von Casinospielen mit Bankhalter im Internet bestimmt. Diese Regelungen müssen, da sie das Internet betreffen, der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20. November 2006, notifiziert werden.

Ziel des Gesetzes ist es, die Anzahl der Spielbanken wie bisher zu begrenzen und die Voraussetzungen für eine Erlaubnis so zu fassen, dass ein ordnungsgemäßer und wirtschaftlicher Betrieb der Spielbanken gewährleistet werden kann. Dabei soll der Entstehung von Glücksspielsucht vorgebeugt werden, und Spielerinnen und Spieler sollen zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten werden.

Abgabenrechtlich ist vorgesehen, dass nur das Livespiel im Internet als besondere Vertriebsform des Lebendspiels im Spielsaal der Abgabenbesteuerung nach dem Spielbankgesetz unterliegt. Das virtuelle Spiel ist dagegen -wie auch das Angebot anderer inländischer Anbieter in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften- der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Zur Erhaltung des personalintensiven Lebendspiels in der Spielbank soll künftig die Zusatzabgabe auf das Lebendspiel entfallen. Ab 2013 soll dann auch die Gewinnabgabe wegfallen.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten und Verwaltungsaufwand****1. Kosten**

Die Einbeziehung von Livespielen im Internet in die Abgabenregelung des Spielbankgesetzes, der Wegfall der Zusatzabgabe auf das Lebendspiel und der Wegfall der Gewinnabgabe wirken sich wie folgt auf die Abgaben nach dem Spielbankgesetz aus:

Angaben in Mio. €

	2013	2014	2015	2016	2017
Spielbankabgabe	+ 0,2	+ 0,3	+ 0,5	+ 0,6	+ 0,8
Zusatzabgabe	./. 0,4	./. 0,4	./. 0,4	./. 0,3	./. 0,3
Gewinnabgabe	0	0	0	0	0
Gesamt	./. 0,2	./. 0,1	+ 0,1	+ 0,3	+ 0,5

Abhängig vom weiteren Gesetzgebungsverfahren wird die Zusatzabgabe auf das Lebendspiel im Verlaufe des Jahres 2012 entfallen. Die Mindereinnahmen bei der Zusatzabgabe würden auf das ganze Jahr gerechnet rd. 0,4 Mio. € betragen, die aber zu einem wesentlichen Teil durch die für 2012 noch zu erhebende Gewinnabgabe kompensiert werden. Die Standortgemeinden sind mit 25 Prozent an den Abgaben nach dem Spielbankgesetz beteiligt. Für den Anteil an der Spielbankabgabe gilt weiterhin, dass sich die 25 Prozent auf die Spielbankabgabe vor Anrechnung der Umsatzsteuer beziehen.

**2. Verwaltungsaufwand**

Es ist abzusehen, dass sich der Verwaltungsaufwand für die Wahrnehmung der Aufsicht über private Spielbankunternehmen erhöhen wird, wobei der Umfang der Erhöhung derzeit noch nicht beziffert werden kann.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Direkte kostenmäßige Auswirkungen auf die private Wirtschaft sind nicht ersichtlich.

#### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 8. November 2011 übersandt worden.

#### **F. Federführung**

Federführend ist das Innenministerium.

## Entwurf

### Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein

#### Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

Das Spielbankgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 29. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. 1996 S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 618), wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 1 wird eingefügt:

#### „§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Gesetzes

Dieses Gesetz gilt für Präsenzspielbanken und deren Zweigstellen und ergänzt das Glücksspielgesetz vom 20. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 280). Neben der Verwirklichung der in § 1 des Glücksspielgesetzes genannten Ziele dient dieses Gesetz der Überwachung der Glücksspiele mit besonderem Gefährdungspotential, die in den vom Innenministerium zugelassenen Spielbanken veranstaltet werden.“

2. Die bisherigen §§ 1 bis 15 werden §§ 2 bis 16.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Einer in Schleswig-Holstein zugelassenen Spielbank kann der Betrieb einer oder mehrerer Zweigstellen erlaubt werden. Außerdem kann das Angebot von Spielen im Internet erlaubt werden, soweit reale Spiele mit Bankhalter im Spielsaal einer zugelassenen Spielbank angeboten und von dort ins Internet übertragen werden.“

- b) Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Zahl der Spielbanken und der Zweigstellen darf insgesamt nicht mehr als fünf betragen. Die Standorte werden durch Rechtsverordnung des Innenministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium unter Beachtung der Ziele des § 1 Glücksspielgesetz festgelegt.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Betrieb der Spielbanken in Schleswig-Holstein kann einem oder mehreren Spielbankunternehmen erlaubt werden. Eine Spielbankerlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
1. die Ziele des § 1 des Glücksspielgesetzes nicht entgegenstehen,
  2. durch die Errichtung und den Betrieb der Spielbanken die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird,
  3. die Geschäftsführung der Antragstellerin oder des Antragstellers und die mit der Leitung der Spielbanken beauftragten Personen fachlich geeignet und zuverlässig sind, insbesondere die Gewähr für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbanken bieten,
  4. die Einhaltung
    - a) der Erfordernisse des Jugendschutzes nach § 27 Glücksspielgesetz, insbesondere der Ausschluss Minderjähriger von der Teilnahme und ein Mindestabstand der Spielbank und deren Zweigstellen von mindestens dreihundert Metern Luftlinie von bereits bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen,
    - b) der Bestimmung über Werbung nach § 26 Glücksspielgesetz,
    - c) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 28 Glücksspielgesetz und
    - d) der Anforderungen an die Aufklärung nach § 27 Abs. 2 Glücksspielgesetz sichergestellt ist,
  5. die Teilnahme am Sperrsystem und der Ausschluss gesperrter Spielerinnen und Spieler nach § 17 Glücksspielgesetz sichergestellt ist,

6. der Betrieb der Spielbanken ordnungsgemäß und für die Spielerinnen und Spieler sowie die Aufsichtsbehörden nachvollziehbar durchgeführt und umfassend vor Ort überprüft werden kann und ein wirtschaftlicher Betrieb der Spielbanken gewährleistet ist. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie der mit der Leitung der Spielbanken beauftragten Personen treffen.“

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Das Angebot von Spielen im Internet nach § 2 Abs. 1 Satz 3 kann erlaubt werden, wenn

1. der Ausschluss minderjähriger oder gesperrter Spielerinnen und Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet wird,
2. Gewinne nicht mit Einsätzen der Spielerinnen und Spieler verrechnet werden,
3. ein Kreditverbot sichergestellt wird,
4. die Spielerinnen und Spieler bei der Registrierung aufgefordert werden, ihr individuelles tägliches, wöchentliches oder monatliches Einzahlungs- oder Verlustlimit festzulegen (Selbstlimitierung), das jederzeit neu festgelegt werden kann und bei einer Verringerung des Limits sofort, bei einer Erhöhung erst mit einer Schutzfrist von sieben Tagen greift, und
5. ein an die besonderen Bedingungen des Internets angepasstes Sozialkonzept entwickelt und eingesetzt wird, dessen Wirksamkeit wissenschaftlich zu evaluieren ist.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Folgende Sätze 1 bis 4 werden eingefügt:

„Die Spielbankerlaubnis ist schriftlich, aber nicht in elektronischer Form, zu erteilen. Sie ist auf höchstens fünfzehn Jahre zu befristen. Bei einer kürzeren Befristung ist sie ohne ein Verfahren nach § 3 a spätestens ein Jahr vor Ablauf der Befristung auf Antrag auf eine Gesamtgeltungsdauer von höchstens fünfzehn Jahren zu verlängern, wenn die Erlaubnisvoraussetzungen (Absatz 2 Satz 2) vorliegen. Die Spielbankerlaubnis ist nicht übertragbar und darf einem anderen nicht zur Ausübung überlassen werden.“



bb) Satz 5 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„die Berücksichtigung der örtlichen Belange der Standortgemeinde (§ 2 Abs. 2)“

cc) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Nebenbestimmungen können nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Spielbankerlaubnis soll widerrufen werden, wenn

1. der Spielbetrieb ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nach § 13 Abs. 1 länger als vier Wochen nicht durchgeführt wird oder
2. die Erlaubnisinhaberin oder der Erlaubnisinhaber oder die mit der Leitung des Spielbankunternehmens beauftragten Personen wiederholt oder schwerwiegend
  - a) gegen eine Regelung des Glücksspielgesetzes, dieses Gesetzes oder gegen die auf Grund § 12 erlassene Spielbankverordnung,
  - b) gegen eine Nebenbestimmung der Spielbankerlaubnis oder
  - c) gegen eine Anordnung der Aufsichtsbehörden verstoßen haben.

Die Spielbankerlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine oder mehrere Erlaubnisvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht mehr vorliegen. Die zuständige Behörde kann der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzung oder der Voraussetzungen setzen. Die Erlaubnis erlischt, wenn der Betrieb der Spielbanken nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung aufgenommen wird oder mehr als ein Jahr unterbrochen oder ausgesetzt wird.“

5. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Erlaubnisverfahren, Auswahlkriterien

(1) Die Spielbankerlaubnis wird in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren auf Grund einer Ausschreibung des Innenministeriums erteilt. Die Ausschreibung ist im Amtsblatt der EU mit einer angemessenen Frist von mindestens drei Monaten für die Einreichung von Anträgen öffentlich bekannt

zu machen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen oder nicht alle Angaben, Nachweise und Unterlagen nach Absatz 2 enthalten, sind ohne weitere Sachprüfung vorbehaltlich Absatz 2 Satz 4 abzulehnen.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform. Er muss alle in der Ausschreibung bezeichneten Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten, die für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind und eine Auswahl nach Absatz 3 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere

1. Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der für die Leitung der Spielbanken vorgesehenen Personen,
2. Planunterlagen der Gebäude und Räume, in denen die Spielbanken betrieben werden sollen, mit Nachweisen über die bau- und zivilrechtliche Zulässigkeit des Spielbankbetriebes,
3. eine Darstellung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Spielbanken (Sicherheitskonzept),
4. ein Betriebs- und Standortkonzept sowie eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Spielbanken (Wirtschaftlichkeitskonzept),
5. ein Nachweis der in der Ausschreibung in angemessener Höhe festzusetzenden finanziellen Sicherheitsleistung (Spielbankreserve),
6. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforderlich, sonstiger Unterlagen durch eine oder einen vom Innenministerium beauftragte Sachverständige oder beauftragten Sachverständigen,
7. ein Konzept, in dem dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen den sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels vorgebeugt werden soll.

Das Innenministerium kann die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Fristsetzung zur Ergänzung der Angaben, Nachweise und Unterlagen auffordern. Wird die Frist nicht eingehalten, bleiben die Angaben, Nachweise und Unterlagen im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung das Erlaubnisverfahren verzögern würde, die Antragstellerin oder der Antragsteller die Verspätung nicht genügend gerechtfertigt hat und über die

Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist. Der Rechtfertigungsgrund ist auf Verlangen des Innenministeriums glaubhaft zu machen.

- (3) Die Auswahl unter mehreren Antragstellerinnen oder Antragstellern, die die Erlaubnisvoraussetzungen (§ 3 Abs. 2 Satz 2) erfüllen, ist insbesondere danach zu treffen, wer am besten geeignet ist,
1. beim Betrieb der Spielbanken die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit sowie sonstiger öffentlicher Belange zu gewährleisten,
  2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,
  3. seine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit nachzuweisen,
  4. einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbanken zu gewährleisten,
  5. eine weitgehende Abschöpfung der Spielbankerträge durch die Abgaben nach §§ 4 und 5 zu ermöglichen und
  6. wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung der sozial schädlichen Auswirkungen des Spiels zu ergreifen.“

6. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Spielbankunternehmen ist verpflichtet, an das Land Schleswig-Holstein eine Spielbankabgabe und eine Zusatzabgabe zu entrichten. Der Spielbankabgabe unterliegen das Automatenspiel, das Lebendspiel und die in § 2 Abs. 1 Satz 3 genannten Spiele im Internet. Mit Ausnahme des Lebendspiels unterliegen diese Spiele auch der Zusatzabgabe.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Nicht angerechnet wird die Umsatzsteuer, soweit sie auf nicht durch die Spielbankabgabe abgedeckte Geschäftsfelder wie das virtuelle Onlinespiel entfällt.“

- b) Die Absätze 7 und 8 werden gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Zusatzabgabe“ das Komma und die nachfolgenden Worte „die Vorauszahlungen auf die Gewinnabgabe“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe werden an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet.“
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Spielbank befindet. Das Finanzministerium wird ermächtigt, hiervon durch Verordnung abweichende Zuständigkeitsregelungen zu treffen.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Komma hinter dem Wort „Zusatzabgabe“ und die nachfolgenden Worte „die Gewinnabgabe“ gestrichen.
10. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Die Spielbankgemeinde und der Spielbankkreis erhalten gemeinsam einen Anteil an der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und Gewinnabgabe“ gestrichen; die Angabe „4 Abs. 1 Satz 2“ wird durch die Angabe „5 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
11. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 a“ durch die Angabe „§ 13 a“ ersetzt; in Nummer 8 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 9 angefügt:  
„9. weitere Einzelheiten zu den Anforderungen bei Spielangeboten im Internet.“
12. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden das Komma gestrichen und folgende Worte angefügt:  
„und sie auf deren Kosten auch durch Dritte prüfen zu lassen,“

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. dem Betrieb der Spielbanken dienende Räume während der Geschäftszeiten zu betreten sowie Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen oder auf Kosten der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers vornehmen zu lassen; das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 2 a der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein) wird insoweit eingeschränkt.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es kann insbesondere die Maßnahmen bestimmen, die zur Sicherung der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe erforderlich sind.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist die Spielbankerlaubnis einer Gesellschaft erteilt worden, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums

1. die Änderung der Gesellschaftsform,
2. die Änderung der Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft, auch hinsichtlich einer stillen Beteiligung,
3. die anteilige oder vollständige Einräumung oder Verpfändung des Rechts am Gewinn der Gesellschaft an eine andere Person,
4. die Verpfändung oder treuhänderische Übertragung eines Gesellschaftsanteils,
5. die Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft, auch durch eine stille Beteiligung,
6. die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und
7. die Erhöhung oder Herabsetzung des Gesellschaftskapitals.

Die Zustimmung bedarf der Schriftform. Sie soll versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme der ordnungsgemäße Betrieb der Spielbanken gefährdet wird.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 10“ durch die Angabe „§ 11“ und in Satz 2 die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 1“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Ermächtigung zur Bekanntmachung,**  
**Inkrafttreten**

- (1) Das Innenministerium wird ermächtigt, das Spielbankgesetz in der geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.
- (2) Dieses Gesetz tritt am Ersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Hiervon abweichend sind die Vorschriften zur Gewinnabgabe (in §§ 3, 4, 7, 8 und 10 in der Fassung des Gesetzes vom 8. Oktober 2010, GVOBl. Schl.-H. S. 618) noch für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2012 anzuwenden.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Klaus Schlie  
Innenminister

Rainer Wiegard  
Finanzminister

**Begründung:****Allgemeines:**

Anlass für diesen Gesetzentwurf ist der politische Wille der Landesregierung, die Spielbank SH GmbH und die fünf Spielbanken zu veräußern. Dem Verkauf in private Hände steht die gegenwärtige Fassung des § 1 Absatz 2 Spielbankgesetz entgegen. Nach dieser Bestimmung dürfen Spielbanken nur von Gesellschaften in einer Rechtsform des privaten Rechts betrieben werden, deren Anteile völlig oder überwiegend vom Land Schleswig-Holstein oder einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schleswig-Holstein gehalten werden. Diese Vorschrift ist zu streichen.

Außerdem sieht § 2 Satz 3 des am 14. September 2011 vom Landtag beschlossenen Glücksspielgesetzes vor, dass sich bei Casinospielen mit Bankhalter das Verfahren und die Anforderungen für die Erteilung der Genehmigungen nach dem Spielbankgesetz richten. Dieses Gesetz ist also um entsprechende Regelungen für derartige Spielangebote im Internet zu ergänzen.

Schließlich sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angesichts des Gefährdungspotentials der in Spielbanken angebotenen Glücksspiele insbesondere Aspekte der Transparenz eines ordnungsgemäßen Spielablaufs, des Jugendschutzes und der Spielsuchtprävention verdeutlicht werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes soll der erforderliche Rechtsrahmen für eine Privatisierung der Spielbanken und für Spiele mit Bankhalter im Internet geschaffen werden. Das Gesetz regelt das Erlaubnisverfahren für den Betrieb von Spielbanken neu und schafft so die Rechtsgrundlage für ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren für die Erteilung der Erlaubnis an geeignete Unternehmen. Außerdem werden die Voraussetzungen für das Angebot von Casinospielen mit Bankhalter im Internet bestimmt. Diese Regelungen müssen, da sie das Internet betreffen, der EU-Kommission nach der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998 über Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG vom 20.11.2006, notifiziert werden.

Ziel des Gesetzes ist es, die Anzahl der Spielbanken wie bisher zu begrenzen und die Voraussetzungen für eine Erlaubnis so zu fassen, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb der künftig privat geführten Spielbanken gewährleistet werden kann. Spielerinnen und Spieler sollen zu verantwortungsbewusstem Spiel angehalten und der Entstehung von Glücksspielsucht soll vorgebeugt werden.

Voraussichtlich werden die Spielbanken künftig sowohl Livespiel im Internet auf der Basis des Spielbankgesetzes als auch virtuelles Onlinespiel auf der Basis des Glücksspielgesetzes anbieten. Es ist vorgesehen, dass nur das Livespiel im Internet als besondere Vertriebsform des Lebendspiels im Spielsaal der Abgabenbesteuerung nach dem Spielbankgesetz unterliegt. Das virtuelle Onlinespiel ist dagegen wie auch das Angebot anderer inländischer Anbieter in der Rechtsform von Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Die Erträge der Spielbanken aus dem Automatenpiel und dem Lebendspiel sind entsprechend dem bundesweiten Trend seit Jahren rückläufig. Die Beibehaltung der gegenwärtigen abgabenrechtlichen Belastung der Bruttospielerträge dieser Bereiche würde nach den Plandaten dazu führen, dass zwei Spielbanken hier bereits ab 2012 negative Ergebnisse erzielen würden. Zeitlich versetzt beträfe diese Entwicklung auch die anderen Spielbanken.

Als Beitrag zur Erhaltung des personalintensiven Lebendspiels in der Spielbank soll künftig die Zusatzabgabe auf das Lebendspiel entfallen. Ab 2013 soll dann auch die Gewinnabgabe wegfallen.

### **Einzelbegründung:**

Zu § 1:

Satz 1 regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes, das sich auf Präsenzspielbanken und deren Zweigstellen bezieht und das Glücksspielgesetz ergänzt.

Satz 2 nimmt Bezug auf das Gefährdungspotential, das von den in den Spielbanken angebotenen Glücksspielen ausgeht, um den Zweck der Überwachung seitens des Innenministeriums zu verdeutlichen.



Zu § 2:

Absatz 1 Satz 2 regelt für in Schleswig-Holstein zugelassene Spielbanken die Erlaubnis zum Betrieb von Zweigstellen, die bisher nicht vorgesehen waren. Außerdem wird in Satz 3 das Angebot von Spielen im Internet für Casinospiele mit Bankhalter geregelt, wie in § 2 Absatz 2 Satz 3 Glücksspielgesetz vorgesehen. Nach dieser Bestimmung richten sich das Verfahren und die Anforderungen für die Erteilung der Genehmigungen bei Casinospiele mit Bankhalter (Black Jack, Roulette, Baccara) nach dem Spielbankgesetz. Die Genehmigungen für diese Spiele im Internet, die nur von Spielbanken angeboten werden dürfen, sind im Hinblick auf die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers auf Schleswig-Holstein beschränkt.

Die Spiele im Internet werden auf reale Spiele mit Bankhalter bezogen, die vom Spielsaal einer in Schleswig-Holstein zugelassenen Spielbank ins Internet übertragen werden. So soll der Manipulationsgefahr entgegengewirkt werden, die bei nicht realen Spielen erheblich steigen würde. Außerdem ist bei realen Spielen eine wirksamere Überwachung möglich.

Neben den Casinospiele mit Bankhalter ist eine Genehmigung nach § 18 Absatz 3 Glücksspielgesetz für sonstige Online-Casinospiele möglich.

Der bisherige Absatz 2, der den maßgebenden Einfluss des Landes auf privatrechtliche Gesellschaften zum Betrieb der Spielbanken vorsah, wird gestrichen, um die Veräußerung an ein oder mehrere private Unternehmen zu ermöglichen.

Im neuen Absatz 2 erfolgt die Festlegung einer Obergrenze von fünf Spielbanken einschließlich der Zweigstellen, um dieses Glücksspielangebot im Interesse des Spielerschutzes zu begrenzen. Auf das Urteil des EuGH vom 9. September 2011 (C-64/08) wird hingewiesen. Dort hat der EuGH entschieden, dass eine Begrenzung der Zahl von Konzessionen im Glücksspiel dem Ziel der Einschränkung desselben und damit einem unionsrechtlich anerkannten Ziel des Allgemeininteresses dienen kann. Schon die Begrenzung der Spielbankanzahl führt nach Ansicht des EuGH zu dem insofern wünschenswerten Hindernis, dass sich der Verbraucher an den jeweiligen Ort begeben müsse.

Die Standorte für die Spielbanken werden durch Rechtsverordnung festgelegt, um das Spielbedürfnis zu kanalisieren und das Spielangebot für das gesamte Land Schleswig-Holstein sicherzustellen.

Zu § 3:

Absatz 2 dieser Bestimmung schafft die Voraussetzung dafür, dass künftig private Spielbankunternehmen die Spielbanken betreiben können. Dabei ist vorgesehen, dass ein oder mehrere Unternehmen für die Spielbanken verantwortlich sein sollen. Absatz 2 bezeichnet außerdem die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung der Spielbankerlaubnis. Dabei liegen Schwerpunkte auf den Aspekten des Jugend- und Spielerschutzes, der Suchtprävention sowie der öffentlichen Sicherheit, der persönlichen Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers und schließlich der Sicherstellung des ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Betriebs der Spielbanken. Um Spieler von pathologischem Spiel abzuhalten und der Glücksspielsucht vorzubeugen, erklärt dieses Gesetz als Spezialregelung für Spielbanken auch den § 28 Glücksspielgesetz mit den Bestimmungen über das Sozialkonzept für anwendbar, und zwar vor dem Hintergrund, dass die Casino- und Automaten Spiele besondere Suchtgefahren bergen. Diese Bestimmung enthält außerdem eine Verordnungsermächtigung für das Innenministerium, die fachliche Eignung und die Zuverlässigkeit näher zu regeln.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen für die Erlaubnis von Spielen im Internet. Auch hier überwiegen Aspekte des Spielerschutzes (Ausschluss von minderjährigen und gesperrten Spielern, Kreditverbot, Selbstlimitierung, besonderes Sozialkonzept für das Spielen im Internet). Hierzu kann das Innenministerium weitere Einzelheiten in einer Verordnung nach § 12 Nr. 9 festlegen.

Absatz 4 bestimmt als Spezialgesetz für Spielbanken und neuere Regelung gegenüber § 4 Absatz 3 Glücksspielgesetz für die Spielbankerlaubnis wie bisher eine Befristung von höchstens fünfzehn Jahren, danach wird die Erlaubnis neu erteilt. So soll Planungssicherheit für die Investoren geschaffen werden. Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, bei einer kürzeren Befristung auf Antrag des Spielbankunternehmens die Laufzeit der Erlaubnis auf die Gesamtlaufzeit von höchstens fünfzehn Jahren zu verlängern. Unter der Voraussetzung, dass die Erlaubnisvoraussetzungen weiter vorliegen, hat der Erlaubnisinhaber einen Anspruch auf Verlängerung, und zwar ohne einer Konkurrenzsituation zu Mitbewerbern bei einer Ausschreibung ausgesetzt zu sein.

Da die Erlaubnis an die persönliche Zuverlässigkeit gebunden ist, kann sie weder übertragen noch zur Ausübung überlassen werden.

Um flexible Reaktionen auf veränderte Gegebenheiten zu ermöglichen, können Nebenbestimmungen nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

Absatz 5 regelt die Voraussetzungen für den Widerruf der Spielbankerlaubnis. Wenn der Spielbetrieb ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde nicht fortgeführt wird, Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde vorliegen, soll die Erlaubnis im Regelfall widerrufen werden. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nicht mehr vorliegen. Damit wird in diesem Fall kein Ermessen eingeräumt. Die Behörde kann aber dem Erlaubnisinhaber eine Frist zur Wiedererfüllung der Voraussetzungen setzen.

Zu § 3 a:

Diese Bestimmung regelt das transparente und diskriminierungsfreie Verfahren unter Einhaltung des Gleichbehandlungsgebots für die Erteilung der Spielbankerlaubnis und die Auswahlkriterien.

Absatz 1 bestimmt eine Frist von drei Monaten für die Beibringung der erforderlichen Unterlagen nach der öffentlichen Bekanntmachung im EU-Amtsblatt.

In Absatz 2 werden Nachweise zu den wesentlichen Voraussetzungen für eine Erlaubnis verlangt (z. B. zur Zuverlässigkeit und Eignung, ein Sicherheitskonzept, ein Betriebs- und Standortkonzept, ein Wirtschaftlichkeitskonzept und ein Sozialkonzept).

Absatz 3 regelt, wie die Auswahl unter mehreren Bewerbungen, die die Erlaubnisvoraussetzungen erfüllen, vorzunehmen ist. Auch hier ist neben Aspekten der öffentlichen Sicherheit und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unter anderem maßgebend, wer am besten geeignet erscheint, wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung der Entstehung von Spielsucht zu ergreifen.

Gegen die Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis ist der Verwaltungsweg eröffnet.

Zu § 4:

Die den Spielbanken vorbehaltenen Spiele im Internet nach § 2 Abs. 1 Satz 3 werden der Spielbankabgabe und der Zusatzabgabe unterworfen. Soweit die Spielban-

ken virtuelle Spiele im Internet auf der Grundlage des Glücksspielgesetzes anbieten, unterliegen sie damit nicht den Abgaben nach dem Spielbankgesetz.

Das Lebendspiel (Glücksspiele unter Beteiligung von Spielbankangestellten und tatsächlich anwesenden Spielern wie Roulette, Baccara, Black Jack und Poker) ist personalintensiv. Im Interesse an einer Weiterführung soll das Lebendspiel von der Zusatzabgabe befreit werden.

Die Gewinnabgabe soll ab 2013 entfallen.

Zu § 5:

Mit der Ergänzung von Absatz 1 wird insbesondere mit Blick auf das virtuelle Online-spiel für Geschäftsfelder, die nicht der Spielbankabgabe unterliegen bzw. nicht durch sie abgedeckt sind, klargestellt, dass insoweit eine Anrechnung der Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe nicht in Betracht kommt. Zur Ermittlung der anrechenbaren Umsatzsteuer ist eine Aufteilung der Vorsteuer auf Geschäftsfelder, die der Spielbankabgabe unterliegen, und solche, die ihr nicht unterliegen, erforderlich. Soweit keine direkte Zuordnung möglich ist, erfolgt die Aufteilung im Schätzungswege.

Zu § 8:

Die Änderungen beruhen auf dem Wegfall der Gewinnabgabe.

Zu § 9:

Die Ermächtigung des Finanzministeriums für vom Satz 1 abweichende Zuständigkeitsregelungen soll eine Flexibilität insbesondere beim Einsatz der Spielbankrevision schaffen. Für die Zukunft ist beispielsweise eine zentrale Überwachung des Automaten-spiels vorstellbar.

Zu § 11:

Die Änderungen beruhen auf dem Wegfall der Gewinnabgabe.

Zu § 12:

Diese Bestimmung enthält eine Verordnungsermächtigung für das Innenministerium, weitere Einzelheiten zu den Anforderungen bei Spielangeboten im Internet zu regeln, unter anderem zum Kreditverbot, zur Registrierung und zum Sozialkonzept.

Zu § 13:

Hier wird in Absatz 2, Nummer 1 dem Innenministerium zusätzlich zu dem bisherigen Auskunftsrecht über den Geschäfts- und Spielbetrieb und dem Recht, die Geschäftsunterlagen einzusehen, die Möglichkeit gegeben, diese Unterlagen des Spielbankunternehmens und der mit ihm verbundenen Unternehmen auf deren Kosten auch durch Dritte prüfen zu lassen. Diese Regelung konkretisiert die nach pflichtgemäßem Ermessen der Aufsichtsbehörde möglichen Maßnahmen.

Die bisherige Nummer 2 (Teilnahme von Beauftragten der Aufsichtsbehörde an Gremiensitzungen des Spielbankunternehmens) wird gestrichen, da sie bei der Aufsicht über private Unternehmen nicht mehr notwendig erscheint.

Die neue Nummer 2 regelt im Einklang mit Artikel 13 Grundgesetz (Unverletzlichkeit der Wohnung, wozu auch Betriebs- und Geschäftsräume gehören) und Artikel 2 a Landesverfassung das Recht, während der Geschäftszeiten die dem Betrieb der Spielbanken dienenden Räume zu betreten und Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Wenn das Land keinen maßgebenden Einfluss mehr auf die Spielbankgesellschaft hat, ist eine solche Regelung zur Durchführung der Aufsicht erforderlich.

Nach Absatz 4 bedürfen für den Fall, dass die Spielbankerlaubnis einer Gesellschaft erteilt worden ist, wesentliche Veränderungen der Zustimmung des Innenministeriums. Dazu zählen unter anderem die Änderung der Gesellschaftsform, der Beteiligungsverhältnisse, um Interessenkonflikte zu vermeiden, und die Bestellung der Geschäftsführung, um die Zuverlässigkeit prüfen zu können.

Die Zustimmung soll versagt werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Spielbanken aufgrund der Veränderung gefährdet wird. Durch das Zustimmungserfordernis soll verhindert werden, dass nachträgliche Veränderungen den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbanken in Frage stellen.